

Berlin d. 7. 11. 9. 2.46

43870



Hochverehrter Herr Professor!

Zuvor vielen Dank für die
gütige Übersendung des *كتاب الاعداد*.
Vom *ستان العارفين* habe ich aus Eng-
land den Kalkuttaer Druck von 1868
erstanden, der einen viel besseren
Text hat und gewöhnlich meine
Emendationen bestätigt.

Aber danach, so hat mich Kamff-
meyer gebeten, einen zum Drucke
in den *N. d. C. S.* bestimmten Ar-
tikel durchzusehen. Es stehen je-
doch so haarsträubende Dinge, dass
ich nur dringend davon abraten

Mann, ihn in die U.S.C.S. aufnehmen. Der Artikel trägt die Überschrift

Persische Rechtskunde

- Kurze Darstellung der wichtigsten
Rechtbücher
von

Dr. jur. et polit. Ladislav v. Thoř
Advokaten, Mitglied der königl. ungarischen und griechischen Akademien, des Rats der „Società Internazionale degli Intettuali a Roma“ und des „Instituto da Ordem dos avogados da Brazil“, usw. usw. usw.

Dieser Titel machte mich bereits stutzig. Ich hatte mich verpflichtet, den Artikel druckfertig zu machen, indem ich das oft mangelhafte Deutsch korrigierte. Schließlich kann man von einem Ausländer nicht verlangen, dass er gutes Deutsch schreibt. Aber der Titel brachte mich zur Ansicht, dass es sich um die

Arbeit eines Dilettanten handle, bei dem auch das Wissenschaftliche mehrfach mangelhaft sein dürfte.

Jedoch wurden meine vollkommensten Erwartungen übertroffen. Nicht nur dass er, so viel ich sehen kann - ich kenne das persische Recht nicht und die Werke, aus denen er geschöpft hat, sind mir wohl nicht zugänglich - oft falsch auffasste; die Einleitung ist ziemlich das Tollste, was über musl. Recht und islamische Verhältnisse jemals geschrieben worden ist, Savoyas Paragrafen mit ausgenommen.

»Man will in diesem Buche ein allgemeines Bild vom persischen Rechtszustande geben. Man sagt persisch und nicht philitisch da auch die modernen Rechts-

gelehrten von Berlin die vorige
nationale Benennung mitzeln

!!! ??? was unsere End-
lein betrifft, so haben wir die
folgenden, persischen Werke be-
nutzt: & كتاب & كتاب (Dar-
stellung der schiitischen Rechts-
wissenschaft) von ~~Abu Bekr.~~
~~Abu Bekr.~~ einem unbekann-
ten Verfasser Isfahan 1872 (Ms. litt.)
& كتاب (von der schiiti-
schen Rechtswissenschaft) von Abu
el Fetu Razi Maalki Teheran 1823

كتاب حق اليقين (Darstellung
der schiitischen Rechtswissenschaft
von Mohammed Bedr Ben Mo-
hammad Tabri, Teheran 1825 <

Ferner ein Mu eines unbekann-
ten über das Erbrecht Isfahan 1841
عندل & كتاب & كتاب

(Das Buch von den Verbrechen) von
Badhi al Badhatillahammed
Nedshi(?) Khan.



Daraus ersehen Sie schon, was
gerates Kind der Verfasser ist.
Er weis nicht einmal, dass
man die ~~arabischen~~ Buchstaben
verbindet! Aber es kommt noch
Besser!

→ Der Koran enthält alle Leh-
ren Mohammeds, und nicht nur
religiöse Dogmen, und moralische
Befehle, sondern er ist ein all-
gemeines Gesetzbuch, welches alle
Verhältnisse des öffentlichen
und privaten Lebens reguliert.

~~Abu Bekr hat den Koran zum~~
die heutige Verfassung des Korans
ist zum größten Teile von Abu Bekr.

144 Jahren! ist wohl nur Kap-

muscalami.

Wie andere gemeinschaftliche Quelle der moh. Rechtsvorsenshaft ist die Tradition. Diese ist die Sammlung: 1. der Aussprüche und Taten des.

(صحيح) 2. der Beschlüsse der Jmang d.h. der vier ersten Nachfolger Mohammeds 3. der Beschlüsse und Entscheidungen, welche in ähnlichen Fällen von den Kalifen aus dem ersten Jahrhundert der Hedra ausgegangen sind (قصاص).

>> Diejenigen, welche die Tradition nicht annehmen sind: Shiiten. Endlich diejenigen, welche die Tradition erst mit Beschränkung annehmen, sind: Hadhiten &c.

>> Die Araber von Arabien aber sind Kanbaliten

Abu Hanifa ist in Dara geboren! 81 d.H. = 700 und 795 gestorben!

Schafri hat das Uluwatta geschrieben!

Ybn Malik!

Der Stifter der Schiiten war Ali. Mohammed erklärte ihm auf seiner Totenbette für seinen Nachfolger.

Inmitten diese Kämpfe nahm Ali seine religiöse Politik in Angriff. So erklärte er die Befehle des Korans auf solche Art, welche von der Erklärung der Anhänger des von Omar ganz abgewichen ist. Er verkündigte seine eigene Erklärung für ausnehmend authentische Interpretation des Korans und erklärte

er den Omar für Ketzer Omar
erklärte den Ali ebenso für
Ketzer. «

» Von dem Tode von Omar wurde
Ali der neue Khalifa. Ver-
einigte er aber die zwei Sek-
ten nicht, sondern verbreitete
er seine Lehren mit Feuer und
Eisen. «

» Die zwischen den zwei
Sekten existierenden Unterschiede
sind zahlreich. Der erste und
höchste von diesen ist, dass die
Sunniten glauben, dass der
Uhufti von Konstantinopel der
einzige untrügliche Brief ihrer
Religion sei, während die Perser
diesen Titel dem Uhufti von Spahan geben.

Die Perser werfen die drei
großen Statoren des Rechts (Abu-
bekr, Omar und Omar) mit

3
Hans weg. Sie erstatten das
Abwachen der Füsse nicht,
aber erstatten sie die Polgendine
um « (الحجج على العبد !)

Ergiebt dann eine confuse
Aufzählung von Werken per-
sölicher Rechtslehren darunter
auch den Bajän des ~~Abu~~
Kazrat i Ezel!

Diese Einleitung müsste wie
Sie schon ganz unterschneidet
werden. In den folgenden
Abschnitten vermute ich auch
mandes Falsche.

I Das Privatrecht.

Der Stil ist verhältnismäßig
gut, aber es stören hätte viel.

Diejenigen Handlungen, welche
nach der Absicht des Gesetzge-
bers durch jede grossjäh-

richtige Person persönlich zu voll-
den sind, können die Gegenstände
keines Auftrages sein. Solche sind:
die religiösen Pflichten, das de-
bitum conjugale, die Begehung
einer strafbaren Handlung^{unrechtl.}

» Ein entlaufener Sklave gilt
einem Glaubensabtrünnigen gleich,
und seine Frau hat das Recht
mit einem anderen in die Ehe
zu treten.«

§ 1 überet er mit »Schimpf«
§ 91 ff. Das ^{II} Strafrecht

~~§ 105 ff. Das III Strafrecht~~

§ 105 ff. ^{III}
Gerichtverfassung und Prozedur.

Ich glaube, Sie werden mir Recht
geben, wenn ich mich zum min-
desten wegen der Vorrede zu ver-

bessem. Das Werk enthält ge-
wiss auch manches Wichtig und
Richtige. Ich kann aber keine
Verantwortung übernehmen, und
müßte mindestens die Nichtan-
erkennung meines Namens fordern.
Vom schiitischen Recht verstehe
ich nichts. Ich habe aber den
Eindruck, als ob die Abwei-
chungen vom sunnitischen man-
mal auch auf unrichtiger Überset-
zung beruhen. Will Sachau ~~das~~
durch Zulassung dieses Werkes
in den U.S. C.S. sich noch eine
Abfuhr von Snouck oder je-
mand anders holen, so gönne ich
sie ihm.

Da ich das Kitab az ruhd
von Asad b. Illusā liegen lassen
mußte, hat es inzwischen ein an-
derer gedruckt, aber nicht beson-

ders gut, was den arabischen Text betrifft. Dagegen hat er sehr schöne Nachweise aus der jüdischen und christlichen Litteratur über Analogien zu den islamischen eschatologischen Anschauungen. Es ist ein gewisser Lerszynsky, ein Schüler von Barth, der darüber in Heidelberg promoviert hat.

Was sagen Sie zu dem Folgenden? Ein Bekannter von mir, ein junger Mann, der eben promoviert hat, hat sich zur ausgeschriebenen Rabbinerstelle in Kairo gemeldet. Aber es wird kaum gehen. In dem teuren Nest nur 3000 Kronen Gehalt, womöglich soll er verheiratet sein, und in der Gemeinde herrscht, wie man ihm mitteilt, große Unreinigkeit!

Entschuldigen Sie den langen Brief und empfangen Sie Illamas und meine herzlichsten Grüsse an Sie und Ihre wertige Familie.

Ihr ergebener F. Kern